

Verein für Natur- und Umweltschutz Zollernalb



Dotternhausen, den 16.06.2021

An das

Reg. Präsidium

Herrn Abteilungspräsident

nachrichtlich: Reg. Präsidium Tübingen

Prof. Dr. Jörg-Detlef Eckhardt

Gemeinde Dotternhausen

79095 Freiburg i.Br.

Betr.: Antrag auf Umweltinformationsauskünften -Seilbahn Holcim Dotternhausen

Bezug; Ihr Schreiben von 1.6.21, email Anfrage vom 9.5.21

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Eckhardt!

Vielen Dank auf Ihre o.g. Antwort.

Diese entspricht aber nicht unseren Anfragen und Ansprüchen auf Zusendung von Umweltinformationen, besonders auch nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, wenn es sich wohl auch evtl. um eine genehmigungsfreie Anlage handelt, die aber insbesondere wegen Lärm und Sicherheitsmassnahmen dem BImSchG und evtl. auch dem Landesseilbahngesetz unterliegt.

1. Wir haben das Abnahmeprotokoll und die vorläufige Betriebserlaubnis zur Einsicht angefordert, aus der sich auch die anwesenden Teilnehmer ergeben.

Sie schreiben hierzu, diese Abnahmeprüfung wäre durch einen unabhängigen Sachverständigen, die Fa. ROTEC GmbH vorgenommen, durchgeführt und dokumentiert worden. Deshalb gibt es zum einen wohl dieses Abnahmeprotokoll, zum anderen die vorläufige Betriebserlaubnis der Landesbergbehörde als zuständige Betriebsüberwachungsbehörde lt. RP Tü. Wir bitten um elektronische Zusendung beider.

2. Weiter gibt es wohl eine Genehmigung vom Verkehrsministerium nach dem Seilbahngesetz. Vielleicht auch eine vorläufige Betriebserlaubnis nach § 16 Abs.3 Seilbahngesetz???? Wir bitten, auch diese uns in elektronischer Auskunft an mail Adresse norbert.majer@gmx.de zu überlassen.

3. Sie bestätigen, dass die Seilbahn entsprechend den Plänen des Planfeststellungsbeschlusses des RP Tü erstellt wurde.
Es zeigt sich aber erst durch die Inbetriebnahme, dass die Pläne wohl nicht den dem Planfeststellungsbeschluss zugrunde liegenden Unterlagen erfolgte oder diese Pläne eben fehlerhaft waren und insbesondere die Sicherheits- und Lärmbelästigungen, aber auch insbesondere die Einhaltung der dort versprochenen Betriebszeiten von täglich 9 Std nicht dem Planfeststellungsbeschluss entsprechen. Ist dies offensichtlich, was auch der Betreiber Holcim den Anliegern schriftlich bestätigt, **müssen wohl die Pläne und der Planfeststellungsbeschluss offiziell geändert werden**. Geschieht dies nicht, machen sich Betreiber und Genehmigungsbehörden wohl strafrechtlich haftbar.
4. Es soll auch bereits nachträgliche Lärmschutzgutachten und sogar Akustikgutachten wegen den Lärmbelästigungen geben, da Holcim selbst schriftlich gegenüber den Anwohnern bestätigt, dass die derzeitigen Zustände unhaltbar sind und weit über die im Planfeststellungsbeschluss hinausgehenden versprochenen Lärminderungen durch die neue Seilbahn hinaus gehen. Wir bitten, diese Lärm- und Akustikmessungen nach den Emissionsschutzauskunftsrechten durch elektronische Übersendung offen zu legen
5. Zusatzfrage: Warum wurde die **Abnahme** einer neuen Seilbahn an **das Fachbüro** vergeben, das nach Ihrer Auskunft zuvor, also **wohl bei der Planung bereits die Fachgutachten geprüft hat**???? Wenn diese Fachgutachten nicht ordentlich geprüft wurden, wird wohl **dasselbe Büro nicht gleichzeitig eine Beanstandung zur Inbetriebnahme aussprechen**. Bei einer ordentlichen Inbetriebnahme, sprich Überprüfung des Seilbahnlaufes, **hätten die Lärmängel wohl sofort erkannt werden müssen. Eine vorläufige Betriebserlaubnis hätte niemals bei dieser Mängelerkenntnis ausgestellt werden dürfen. Diese gesundheitsgefährdenden Mängel und Sicherheitsrisiken für Mensch, Umwelt und Natur haben sich in der bisherigen Probelaufzeit noch wesentlich verstärkt = Tageslaufzeitlänge, Lärm, Seilbahnsicherheit wegen ständigem abruptem Seilbahnstopp usw.**
6. Die Seilbahn entspricht keineswegs den im Planfeststellungsbeschluss vorgegebenen und wohl auch im Seilbahngesetz vorgegebenen Sicherheitsbestimmungen (siehe auch Seilbahnunfall in Italien). Es ist zu befürchten, dass gewisse Sicherheitssysteme auch ausgeschaltet werden, nur um die Seilbahn mit übervoller Auslastung in Betrieb zu halten.
Sie schreiben zwar, dass die Sicherungsmaßnahmen wohl funktionieren würden, wenn sich die Seilbahn von selbst (täglich mehrere Male) ruckartig abstellt. Genau hierin liegt aber das Sicherheitsproblem und Risiko. Kein Tragseilen und keine Anlagen halten dem zick Tonnen umfassenden abruptem zahlreichen Abbremsungen stand.
7. Laut Planfeststellungsbeschluss sollen an den Seilen 119 Loren hängen, lt. Holcim Veröffentlichungen sind aber **134 Loren eingehängt**. Jede Lore hat bei voller Beladung wohl weit über 1 Tonne. Bremst die Seilbahn abrupt ab, gibt dies erhebliche Belastungen sowohl auf die Tragseile, aber noch mehr auf die Brems und Antriebsanlagen. Diese Seilbahn kann und darf so nicht mit voller Geschwindigkeit über 16 Std am Tag laufen. Dann muss, wie bei jedem anderen Betrieb, eben der Produktionsumfang verringert werden. Gewinnmaximierung darf nicht zu Lasten der Gesundheit und der Umwelt gehen. Wer hier nicht die Betriebsgenehmigung zurück nimmt oder mindestens **auf langsamen Lauf bei höchstens 9 Std drosselt**, macht sich bei einem Unfall strafbar.

8. Dem RP Freiburg als zuständige Immissionsschutzbehörde s. Seite 2 liegen auch die Schallimmissionsmessungen bereits vor, die lt. den Bestätigungen der Anwohner erheblich gesundheitsgefährdend sind. Auch dies lässt einen vorläufigen Probetrieb über ein Jahr einfach nicht zu, wenn hier eindeutige Erkenntnisse den Behörden bekannt sind. Hier haben die Anwohner einen höheren Rechtsanspruch als Holcim als Privatbetrieb, da keine systemrelevante Produktion vorliegt. Zement gibt es genügend am Markt!
9. Obwohl das RP Tü im Planfeststellungsbeschluss **das RP Freiburg** bei Nichteinhaltung der Lärmschutzvorgaben beauftragt, hier durch organisatorischen (Langsamere Laufeigenschaft oder Kürzung der täglichen Betriebszeiten) entsprechende Vorkehrungen zu treffen, können bei den hier nun selbst durch Holcim angekündigte Seilbahnänderungen wie Lärmeinhausungen an wohl nur wenigen Masten diese Antragsunterlagenänderungen n u r durch ein neues und abgeändertes öffentliches Planfeststellungsverfahren angegangen werden. Jede einfache Betriebsänderung entspricht nicht den geltenden Rechtsvorschriften. Es sind auch nicht nur wenige Masten, sondern alle 16 Seilbahnmasten von dem nicht zulässigen Lärm und den Vibrationen des Materials betroffen.
Es geht hier nicht nur um Immissionslärm bei Wohngebäuden, sondern auch um die Umwelt und die Naturschutzgesetze. Wenn Lärmmaßnahmen gemacht werden müssen, **dann an allen 16 Masten.**
10. Wir bezweifeln, dass die vorhandene Seilbahn den europäischen und deutschen Seilbahnvorschriften entspricht. Eine auch nur vorläufige Betriebserlaubnis eines untauglichen Objektes ist nicht zulässig und sogar strafrechtlich sehr kritisch für die Verantwortlichen, die sich nicht wie in Italien dann wegen Nichtnachweis der Verantwortung oder sogar Nichtwissen oder auf angebliche bekannte falsche Fachgutachten herausreden können. Diese Fehler sind jetzt längst bekannt!
11. Wenn selbst Holcim die erneute statische Prüfung der alten Seilbahnfundamente, die wohl auch nach Angaben des Seilbahnbauers hätten erneuert werden müssen, in Erwägung zieht, zeigt dies erneut, dass die Änderung der Seilbahn hätte mit falschen Gutachten, die sich erst nach der Inbetriebnahme herausstellten, nie eine auch nur vorläufige Betriebserlaubnis erhalten konnten. Es ist deshalb diese selbst bei einer Produktionsdrosselung der Zementherstellung schnellstens zurückzunehmen.
12. Auf die strafrechtlichen Folgen der Verantwortlichen sowohl beim RP Freiburg wie auch beim RP Tü wird nochmals besonders hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Majer

1. Vorsitzender des Vereins für Natur- und Umweltschutz Zollernalb